

Geschäftsordnung
für die Betriebsleitung
der
Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

vom

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn (BS) erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn:

§ 1

Geschäftsbereiche

(§ 4 Abs. 4 EigBG, § 7 BS)

(1) Zu den Geschäftsbereichen des Kaufmännischen und der Technischen Betriebsleiter gehören die folgenden Angelegenheiten:

I. Kaufmännischer Betriebsleiter

Alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere

1. Personalwesen und Allgemeine Verwaltung (einschl. Satzungen, Benutzungsordnungen Anschluss- und Benutzungszwang, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Vertragsangelegenheiten)
2. Finanzwesen (einschl. Entgelte – einschl. Abrechnung -, Preise, Gebühren, KAG-Beiträge, Staatsbeiträge)
3. Beteiligungen, soweit es sich nicht um technische Angelegenheiten handelt
4. Controlling und Berichtswesen
5. Einkauf und Materialwirtschaft
6. Arbeitssicherheitsangelegenheiten im kaufmännischen Bereich
7. Öffentlichkeitsarbeit im kaufmännischen Bereich (in Abstimmung mit den Technischen Betriebsleitern)

II. Technische Betriebsleiter

Alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere

1. Abfallwirtschaft (insbesondere Konzeption der Abfallbeseitigung, Abfallvermeidung, Wiederverwertung, Einsammeln, Deponieren, andere Beseitigungsarten) zum Geschäftsbereich des Technischen Betriebsleiters Abfall
2. Abwasserwirtschaft, soweit diese nicht im Rahmen der technischen Betriebsführung auf die Heilbronner Versorgungs GmbH übertragen sind zum Geschäftsbereich des Technischen Betriebsleiters Abwasser
3. Umweltschutz im Betrieb und Ordnung im Betriebsgelände und im Bereich technischer Anlagen des jeweiligen Betriebszweiges
4. Arbeitssicherheitsangelegenheiten im technischen Bereich des jeweiligen Betriebszweiges
5. sonstige technische Bereiche (z. B. Fuhrpark, Werkstatt) des jeweiligen Betriebszweiges
6. Öffentlichkeitsarbeit im technischen Bereich des jeweiligen Betriebszweiges (in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter)

(2) Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Betriebsleiters gehören außerdem die Koordinierung der Aufgaben der Betriebsleitung. Er wirkt auf eine gedeihliche Zusammenarbeit innerhalb der Betriebsleitung hin und überwacht die Einhaltung des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung; die Verantwortung der anderen Betriebsleiter wird dadurch nicht berührt.

(3) Federführend für eine Angelegenheit ist derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt. Er hat insbesondere rechtzeitig die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung – soweit notwendig – zu informieren und die erforderlichen Entscheidungen unter Beachtung etwa notwendiger Mitwirkungen anderer zu treffen (Individualentscheidungen) oder herbeizuführen (Kollegialentscheidungen).

(4) Die Betriebsleiter haben die Pflicht, zum Wohle des Betriebs, seiner Kunden und Mitarbeiter und zur Erreichung der Betriebsziele wirtschaftlich, verantwortlich und gedeihlich zusammenzuarbeiten.

§ 2

Kollegiale Organentscheidungen

(§§ 4 – 6 EigBG, § 7 BS)

(1) Die Betriebsleitung entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats als Kollegialorgan über

1. alle wichtigen abfall- und abwasserwirtschaftlichen Fragen; dazu gehören auch öffentliche Stellungnahmen zu diesen Angelegenheiten;
2. den Entwurf des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung sowie etwaiger Nachträge;
3. über alle Maßnahmen über 200.000 EUR im Einzelfall sowie über Maßnahmen, für die der Wirtschaftsplan keine Mittel vorsieht. Über Maßnahmen bis zu 200.000 EUR (ausgenommen Freigebigkeitsleistungen) können 2 Betriebsleiter außerhalb von Sitzungen der Betriebsleitung entscheiden (vereinfachtes Verfahren); beim Erwerb und bei der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen sind Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bis zu 50.000 EUR zulässig;
4. die Anzahl und Bewertung der Stellen in der Stellenübersicht;
5. Die Bestellung von Abteilungs- und Sachgebietsleitern (unbeschadet des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Betriebssatzung) sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 13 TVöD;
6. Grundsatzfragen, die mehrere Bereiche berühren;
7. wesentliche Regelungen zur Organisation;
8. den Erlass von Betriebsanweisungen, soweit mehr als 1 Geschäftsbereich betroffen ist;
9. die Beauftragung von Beamten und Arbeitnehmern mit der Vertretung der Betriebsleitung und den Umfang der Beauftragung sowie die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht in einzelnen Angelegenheiten (§ 6 Abs. 2 EigBG);
10. Vereinbarungen mit der Personalvertretung;
11. alle Anträge an den Gemeinderat bzw. den Betriebsausschuss.

(2) Die Betriebsleitung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in regelmäßigen nichtöffentlichen Sitzungen, die wöchentlich am Mittwochnachmittag stattfinden. Die Betriebsleitung kann als Kollegialorgan einen anderen regelmäßigen Sitzungstermin bestimmen und besondere Sitzungstermine einschieben. Der Kaufmännische Betriebsleiter beruft die Sitzungen schriftlich oder mündlich ein. Der Kaufmännische Betriebsleiter stellt in Abstimmung mit den Technischen Betriebsleitern die Tagesordnung auf und teilt diese mit einer kurzen Erläuterung den Technischen Betriebsleitern am Tage vor der Sitzung bis 12 Uhr mit. In Notfällen kann jeder Betriebsleiter eine Sitzung zu einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, mündlich einberufen.

(3) Die Betriebsleitung als Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 2 Mitglieder der Betriebsleitung anwesend sind. Den Vorsitz in der Betriebsleitung führt der Kaufmännische Betriebsleiter. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, soweit dieser nicht benannt oder anwesend ist,

vom dienstältesten Betriebsleiter vertreten. Ein Antrag ist angenommen, wenn 2 Mitglieder für den Antrag stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Betriebsleiter des direkt betroffenen Betriebszweiges. Im Übrigen entscheidet bei Stimmgleichheit der Kaufmännische Betriebsleiter.

(4) Die Betriebsleiter haben in der Betriebsleitersitzung die den Betrieb betreffenden Informationen auszutauschen, deren Kenntnis für die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung von Bedeutung ist.

(5) Das Besprechungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Fertigung davon ist dem Oberbürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen zuzuleiten (§ 5 Abs. 3 EigBG, § 7 Abs. 5 und 6 BS).

§ 3

Individualentscheidungen

(§§ 4 und 5 EigBG, § 7 BS)

(1) Jeder Betriebsleiter entscheidet unbeschadet seiner Mitverantwortung für die Gesamtbetriebsführung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung allein, soweit nicht nach § 2 eine Kollegialentscheidung erforderlich ist.

(2) Die Betriebsleiter entscheiden insbesondere in den folgenden Fällen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs allein, in denen in der entsprechenden Spalte der nachfolgenden Tabelle (siehe Anlage) eine Kennzeichnung durch x vorgenommen wurde.

§ 4

Vertretung der Entsorgungsbetriebe

(§ 7 Abs. 4 BS)

(1) Die Betriebsleiter vertreten alle gemeinsam die Entsorgungsbetriebe in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Kaufmännische und der Technische Betriebsleiter des jeweiligen Betriebszweiges unterzeichnen im Übrigen gemeinsam, der federführende Betriebsleiter links.

(3) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses obliegt dem federführenden Betriebsleiter. Anträge an den Betriebsausschuss und an den Gemeinderat sind von allen Betriebsleitern zu unterzeichnen.

§ 5

Kassen- und Rechnungswesen

(§§ 37 ff Gemeindegeldverordnung)

(1) Der Kaufmännische Betriebsleiter

a) führt die Aufsicht über die Sonderkasse der Entsorgungsbetriebe, soweit nicht eine Einheitskasse die Aufgaben der Sonderkasse wahrnimmt.

b) erteilt Zeichnungsberechtigungen und Inkassovollmachten für die Sonderkasse.

(2) Kassenanordnungen erteilt der Kaufmännische Betriebsleiter, er kann Beamte und Arbeitnehmer (ehemalige Angestellte) damit beauftragen.

§ 6

Wertgrenzen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.01.1995 außer Kraft.

Heilbronn, den

Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister